

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Oktober 1951.

289/A.B.

zu 292/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf eine Anfrage der Abg. S t r o m m e r und Genossen, betreffend den Personalstand bei den Vermessungsämtern, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b folgendes mit:

Die in der Anfrage dargelegten Bedenken wegen Durchführung der nach Art. III Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1951 geforderten 5 % Personalverminderung bei den Vermessungsämtern wurden mir schon aus verschiedenen Zuschriften bekannt, die dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aus allen Teilen Österreichs zugegangen sind. Ich habe deshalb veranlasst, dass bei den Verhandlungen wegen Erstellung des Dienstpostenplanes 1952 danach getrachtet wird, die Verminderung der Personalstände der in Rede stehenden Ämter zu verhindern. Diese Frage hat jedoch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nicht allein zu entscheiden, sondern es wirken dabei sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium für Finanzen mit.

Die Anfrage gibt dem Mangel an Personal bei den Vermessungsämtern die Schuld, dass wichtige agrarische Operationen, Grundzusammenlegungen und Güterwegbauten nicht durchgeführt werden und die wegen des Personalmangels langsame Arbeit der Vermessungsämter der Bevölkerung Schaden zufüge, der geradezu einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Der nach Ansicht der Herren Interpellanten "unhaltbare Zustand bei den Vermessungsämtern" wird aber nicht durch Neueinstellungen beseitigt, sondern durch Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Im § 27 der Staatsministerialverordnung von 1860, mit welcher die Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes kundgemacht wurden, heisst es, dass die Aufgabe der Staatsbauorgane auf das streng Notwendige und auf dasjenige zu beschränken sei, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner direkten Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden kann, dass jedoch für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums unabhängig vom Staatsdienst Ziviltechniker zu bestellen sind. Diese Verordnung wurde geschaffen, weil durch die technische Entwicklung, welche die damalige Zeit mit sich brachte, die Staatsbauorgane ihren Aufgaben nicht gerecht werden konnten. Wir befinden uns zweifellos heute nach zwei Weltkriegen wieder in ähnlicher

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Oktober 1951.

Lage. Es ist unwirtschaftlich, wegen vorübergehender Arbeiten staatliche Dienststellen auszubauen, wenn für die gleichen Aufgaben im ganzen Bundesgebiet zirka 200 Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit einem ausreichenden Hilfspersonal zur Verfügung stehen, die alle Arbeiten rasch erledigen können.

Die Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für Kulturtechnik und die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen könnten auch von den Agrarbehörden herangezogen werden, da agrarische Operationen einen Teil ihres Befugnisumfanges darstellen und sie anlässlich der Verleihung der Befugnis nachgewiesen haben, dass sie sowohl die erforderlichen theoretischen wie auch die praktischen Kenntnisse besitzen. Dadurch wäre auch eine Vergrößerung des Personalstandes der Agrarbehörden hinfällig.

Ich nehme die Anfrage deshalb zum Anlass, die Vermessungsämter, namentlich in Kärnten und Steiermark, Salzburg und Oberösterreich aufmerksam zu machen, dass sie Privatarbeiten zu unterlassen und sich ausschliesslich ihren eigentlichen dienstlichen Obliegenheiten (Fortführung des Katasteroperates, Überprüfung der Kulturen und Evidenzhaltung in der Mappe usw.) zu widmen haben.

— . — . — . — . — . — . —